

## **Merkblatt zum Restschuldbefreiungsverfahren** (für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt wurden)

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht dem Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, auf Antrag die restlichen Schulden erlassen. Vor dem Schuldenerlass hat der Schuldner sich allerdings redlich um die Abtragung der Schulden zu bemühen. Sechs Jahre lang muss er sein Arbeitseinkommen und ähnliche laufende Bezüge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stellen. Für dieses Verfahren zur Restschuldbefreiung legt die Insolvenzordnung (InsO) bestimmte Regeln fest.

### **1. Der Antrag des Schuldners und die Gegenanträge der Gläubiger**

- 1.1 Die Restschuldbefreiung kann nur der Schuldner selbst beantragen (§ 287 InsO). Der Antrag soll mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von 2 Wochen nach dem gerichtlichen Hinweis, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen kann, zu stellen. Ein nach Ablauf dieser Frist gestellter Antrag ist unzulässig.

Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht einzureichen. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Antragsformular, das bei jedem Insolvenzgericht ausgegeben wird.

- 1.2 Dem Antrag ist eine Abtretungserklärung beizufügen. In ihr muss der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis (z.B. Ansprüche auf Arbeitseinkommen) oder andere laufende Bezüge, die an die Stelle dieser Bezüge treten (z.B. Altersrenten oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung), an einen Treuhänder abtreten, den das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt. Wird die Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO nicht erklärt, ist der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig.

Hat der Schuldner diese Forderung bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet (z.B. an einen Kreditgeber), so ist dies in der Abtretungserklärung anzugeben.

Das unpfändbare Einkommen verbleibt dem Schuldner. Für Entscheidungen über Anträge auf Änderung des pfändbaren Betrags ist das Insolvenzgericht zuständig.

- 1.3 Die betroffenen Gläubiger können die Restschuldbefreiung zu Fall bringen, indem sie Anträge auf Versagung oder Widerruf stellen. Liegt ein gesetzlich bestimmter Versagungs- oder Widerrufsgrund vor, so scheidet die Restschuldbefreiung. Die Einzelheiten sind weiter unten dargestellt.

### **2. Das Insolvenzverfahren als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung**

Das Insolvenzgericht befasst sich mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung erst, wenn das eröffnete Insolvenzverfahren im Wesentlichen durchgeführt ist und kurz vor dem Abschluss steht. Es muss der allgemeine Prüfungstermin stattgefunden haben, in dem die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft worden sind. Außerdem muss das frei verfügbare Vermögen des Schuldners (die Insolvenzmasse) verwertet und die Verteilung des Erlöses beendet sein (§ 289 Abs. 1, 3, § 208 - 211 InsO).

Können diese Verfahrensabschnitte nicht durchgeführt werden, weil die entsprechenden Kosten weder aus der Insolvenzmasse noch aus Vorschüssen der Beteiligten gedeckt sind und weil eine Stundung der Kosten nicht bewilligt ist, so ist eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

### **3. Die Einleitung des Verfahrens: Ankündigung oder Versagung der Restschuldbefreiung**

- 3.1 Das Verfahren zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Abschnitte:
- Ankündigung
  - Wohlverhaltenszeit
  - Erteilung der Restschuldbefreiung
  - Widerruf

- 3.2 Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Restschuldbefreiung ist der Beschluss über deren förmliche Ankündigung (§§ 289 - 291 InsO). Hier entscheidet sich, ob das Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird.
- 3.3 Vor der Entscheidung erhalten die Insolvenzgläubiger im Schlusstermin (oder in dem entsprechenden schriftlich durchgeführten Verfahrensabschnitt) Gelegenheit, sich zu dem Antrag des Schuldners zu äußern. Dabei kann jeder Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Insolvenzgläubiger sind diejenigen Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Anspruch gegen den Schuldner hatten (§ 38 InsO).
- 3.4 Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn (vgl. § 290 Abs. 1 InsO)
- der Schuldner wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283 c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Eröffnungsantrag) oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
  - in den letzten zehn Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag dem Schuldner bereits Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden ist,
  - der Schuldner im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
  - der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, oder
  - der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Verzeichnissen (Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
- 3.5 Der Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn der behauptete Versagungsgrund im Schlusstermin glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs. 2 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen.
- 3.6 Die Restschuldbefreiung ist außerdem zu versagen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens einer gerichtlichen Zahlungsaufgabe nach § 314 InsO nicht nachgekommen ist. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, dass die Insolvenzmasse ganz oder teilweise nicht verwertet wird, sondern der Schuldner stattdessen einen bestimmten Geldbetrag aufzubringen hat. Zahlt der Schuldner trotz zweimaliger Fristsetzung den Betrag nicht, so ist dies ein Versagungsgrund (§ 314 Abs. 3 Satz 2 InsO).
- 3.7 Stellt das Gericht nach Anhörung des Schuldners und nach Aufklärung des Sachverhalts keinen Versagungsgrund fest, so kündigt es die Restschuldbefreiung an (§ 291 InsO). Zugleich bestimmt es einen Treuhänder, auf den die pfändbaren Bezüge des Schuldners aufgrund der Abtretungserklärung (oben 1.2) übergehen.

#### **4. Die Obliegenheiten des Schuldners während der Wohlverhaltenszeit**

- 4.1 Mit der rechtskräftigen Ankündigung der Restschuldbefreiung beginnt die Laufzeit der Abtretungserklärung. Diese sog. Wohlverhaltenszeit beträgt sechs Jahre.  
Die Zeit von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Aufhebung des Verfahrens wird auf die Wohlverhaltenszeit angerechnet.

4.2 In der Wohlverhaltenszeit hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, § 295 InsO):

- Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
- Er muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben.
- Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
- Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, verheimlichen.
- Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.
- Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.
- Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein seiner beruflichen Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung angemessenes Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen wäre, § 295 Abs. 2 InsO.

## 5. Der Treuhänder im Verfahren zur Restschuldbefreiung

- 5.1 Der vom Insolvenzgericht ernannte Treuhänder zieht in der Wohlverhaltenszeit aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners dessen pfändbare Bezüge ein. Die eingehenden Beträge und sonstigen Zahlungen des Schuldners verteilt er einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger, sofern die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts bereits aus der Masse beglichen sind (§ 292 Abs. 1 InsO).
- 5.2 Gegen Ende der Wohlverhaltenszeit führt der Treuhänder einen Teil der eingenommenen Geldbeträge an den Schuldner ab: im fünften Jahr 10% und im sechsten Jahr 15%. Sind die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtet, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 der Zivilprozessordnung (einzusetzendes Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe) zu errechnenden Betrag übersteigt (§ 292 Abs. 1 Satz 5 InsO).
- 5.3 Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festzustellenden Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von den Gläubigern vorgeschossen wird (§292 Abs. 2 Satz 3 InsO).
- 5.4 Der Treuhänder erhält aus dem von ihm verwalteten Geld seine Vergütung und angemessene Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal seine Mindestvergütung gedeckt, so kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (unter 7.6).

## 6. Zwangsvollstreckungen, Abtretungen und Verpfändungen in der Wohlverhaltenszeit

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen, das dem Schuldner nach der Abtretung an den Treuhänder verbleibt oder das er neu erwirbt, sind während der Wohlverhaltenszeit unzulässig (§ 294 Abs. 1 InsO). Abtretungen und vertragliche Verpfändungen der Bezüge verlieren ihre Wirksamkeit zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 114 Abs. 1, 3 InsO).

Zulässig bleibt die Zwangsvollstreckung für neue Gläubiger, deren Forderungen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Sie können auf das pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen.

## **7. Der vorzeitige Abbruch des Verfahrens: Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltenszeit**

7.1 Wenn der Schuldner während der Wohlverhaltenszeit eine seiner Obliegenheiten (vgl. oben 4.) verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 296 InsO).

7.2 Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen.

7.3 Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die Eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.

7.4 Gibt der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung zu versagen, das gleiche gilt, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§ 296 Abs. 2 InsO).

7.5 Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner in der Zeit seit dem Schlusstermin wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist.

7.6 Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn die Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr an den Treuhänder abgeführt worden sind, nicht einmal seine Mindestvergütung decken und der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt (§ 298 InsO). Um den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens zu verhindern, muss der Schuldner nach dem Gesetz notfalls die Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO gestundet sind.

## **8. Der Schuldenerlass: Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltenszeit**

Ist die Wohlverhaltenszeit ohne eine vorzeitige Beendigung abgelaufen, so entscheidet das Insolvenzgericht über den Erlass der restlichen Schulden (Erteilung der Restschuldbefreiung).

Das Gericht gibt auch hier zunächst den Insolvenzgläubigern, dem Treuhänder und dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Insolvenzgläubiger und der Treuhänder können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, Fristen und Verfahrensregeln wie während der Wohlverhaltenszeit (§ 300 Abs. 2, §§ 296 bis 298 InsO; siehe oben 7.).

## **9. Die Wirkungen der Restschuldbefreiung**

9.1 Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren (§ 38 InsO) und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO).

9.2 Nicht unter die Restschuldbefreiung fallen die sog. Masseverbindlichkeiten, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind (§ 53 InsO).

Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen neuen Schulden, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnungsmiete nach dem Eröffnungstichtag.

9.3 Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind ferner Zahlungsverpflichtungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte, aus Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgeldern, Zwangsgeldern und finanziellen Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sowie Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden (§ 302 InsO).

9.4 Gegenüber mithaftenden Personen und Bürgen behalten die Insolvenzgläubiger ihr Rechte. Bestehen bleiben auch Rechte dieser Gläubiger aus Sicherungsvormerkungen oder anderen Sicherungsrechten wie Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen (§ 301 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Der Schuldner kann sich jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise auf die Restschuldbefreiung berufen wie gegenüber den Insolvenzgläubigern (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO).

## 10. Der nachträgliche Widerruf der Restschuldbefreiung

Auch nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner unter Umständen für grob unredliches Verhalten in der Wohlverhaltenszeit eintreten. Das Insolvenzgericht hat die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat (§ 303 Abs. 1 InsO).

Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt wird. Gleichzeitig ist glaubhaft zu machen, dass die genannten Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen und der antragstellende Gläubiger bis zur Rechtskraft des Schuldenerlasses keine Kenntnis von ihnen hatte (§ 303 Abs. 2 InsO).

Die Entscheidung über den Widerruf ergeht nach Anhörung des Schuldners und des Treuhänders.

## 11. Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidungen des Insolvenzgerichts, mit welcher dem Schuldner Restschuldbefreiung nach §§ 289, 290 InsO; § 296 InsO; § 300 InsO versagt oder bereits erteilte Restschuldbefreiung nach § 303 InsO widerrufen wurde, steht dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Insolvenzgericht eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

## 12. Die Kostenlast bei Anträgen auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung

Die Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung verursacht eine Gebühr von 35,00 EUR (KV GKG 2350).